



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisation
- Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Solothurn
Regierungsrat
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Andreas Gasche, Leiter Standortförderung und Aussenbeziehungen
andreas.gasche@vd.so.ch
032 627 95 54

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

Ja Nein

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage für künftige Landesausstellungen. Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Wesentlichen den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Wir begrüssen auch, dass der Bundesrat zum Schluss kommt, dass für die Förderung von künftigen Landesausstellungen eine neue gesetzliche Grundlage in der Form eines Spezialgesetzes geschaffen werden muss.

Ebenfalls begrüssen wir, dass sich der Bundesrat schon frühzeitig mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) austauscht und die KdK im neuen Gesetz auch eine wichtige Rolle einnimmt.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf zu lang ist; die Anforderungen sind zu detailliert ausgeführt. Das genaue Verfahren sollte in einer Verordnung konkretisiert werden, wie dies in Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts richtigerweise geschrieben steht: «Das genaue Verfahren soll in einer Verordnung konkretisiert werden».

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet. Auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG wird festgehalten, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.» Es ist daher aus unserer Sicht widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.» Dieses Vorgehen droht bei den aktuell noch vier Expo-Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen – so auch dem Kanton Solothurn –, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantiell alimentiert wurden, einen riesigen finanziellen Schaden zu verursachen. Es war der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüssen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». An diesen Grundsatz haben sich die Initianten der laufenden Projekte gehalten.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Wir unterstützen die Aussagen des Bundesrates, der richtigerweise sagt, dass eine Landesausstellung sich mit den grossen Herausforderungen und Chancen unserer Zeit und der Zukunft auseinandersetzen soll. Sie soll Raum bieten für Reflexion, Inspiration und Dialog – und dabei zeigen, wie die Schweiz durch ihre Vielfalt, Innovationskraft und ihre besondere

politische Kultur Antworten auf diese Herausforderungen geben kann.

Die Schweiz hat als einziges Land das Modell Landesausstellungen entwickelt, um ihre Einigkeit zu leben und den sozialen Zusammenhalt über alle Sprachregionen zu stärken.

Gerade in Krisenzeiten wie der heutigen ist diese identitätsstiftende Funktion wichtig. Eine Landesausstellung fördert zudem den Dialog über die Zukunft der Schweiz und stärkt das positive Image der Schweiz im Ausland.

2. Grundzüge der Vorlage

Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang, dass eine Landesausstellung nicht nur eine kulturelle, sondern auch eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Dimension haben soll.

Die Rolle des Bundes beschränkt sich darauf, allfällige Initiativen von Trägerschaften ideell und allenfalls auch finanziell zu unterstützen und zu begleiten. Richtig erscheint uns auch, dass die Initiative für eine Landesausstellung, in Abstimmung mit den lokalen und kantonalen Behörden, durch eine private und/oder öffentliche Trägerschaft erfolgen muss.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

So wie das Gesetz aktuell aufgegleist ist, sind sowohl der Bund als auch die von einem Projekt betroffenen Kantone und Gemeinden finanziell betroffen. Das Gesetz kommt alle 20 Jahre zur Anwendung und belastet für eine klar definierte Zeit personell nur betroffene Kantone.

5. Rechtliche Aspekte

Die rechtlichen Aspekte haben wir bereits im Kapitel «Allgemeine Bemerkungen», Absätze 2 bis 4 angesprochen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Dieser Artikel geht bereits fest ins Detail. Die meisten Punkte im Absatz 1 Buchstaben a bis h sollen in einer Verordnung geregelt werden. Absatz 2 verweist richtigerweise auf die Verordnung.

Wir unterstützen den Vorschlag der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK): Artikel 4 neu: «Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft die Unterlagen gemäss den in der Verordnung definierten Anforderungen einreichen.»

Art. 5

Art. 6

Analog zur Forderung in Artikel 4 soll Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b neu lauten: «bestmögliche Erfüllung der in der Verordnung definierten Anforderungen.»

Art. 7

In Artikel 7 Absatz 3 fordern wir, dass die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen muss, und der Bund auch eine Defizitgarantie übernehmen kann. Beide Aspekte sind in der Verordnung zu regeln.

Art. 8

Analog zu den Forderungen in Artikel 7 Absatz 3 müssen Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 angepasst werden:

Absatz 1 neu: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

a. die Kantone und Gemeinden das Projekt mitfinanzieren; und (...)

Absatz 2 neu: (...) Verpflichtungskredit. Die Verordnung regelt die Defizitgarantie des Bundes.

Art. 9

Art. 10

Die Details des Subventionsvertrages Artikel 10 Absatz 2 sind in der Verordnung zu regeln.

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.